

## Geschäftsbedingungen Regelenergie der GASPOOL Balancing Services GmbH

zwischen

Anbieter

- nachfolgend **Anbieter** genannt -

und

GASPOOL Balancing Services GmbH, Anna-Louisa-Karsch-Str. 2, 10178 Berlin,

- nachfolgend **MGV** genannt -

- nachfolgend werden Anbieter und MGV einzeln oder zusammen auch **Vertragspartner** genannt -

## Präambel

Im Einklang mit der Verordnung über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen (Gasnetzzugangsverordnung - GasNZV) und der Festlegung der Bundesnetzagentur in Sachen Bilanzierung Gas (Umsetzung des Netzkodexes Gasbilanzierung, „GaBi Gas 2.0“) vom 19.12.2014 (Az. BK7-14-020) beschafft der MGV die für das Marktgebiet GASPOOL („**Marktgebiet**“) erforderlichen Gasmengen an externer Regelenergie.

Gemäß § 22 Abs. 1 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) haben die Betreiber von Energieversorgungsnetzen die Energie, die sie für den Ausgleich von Differenzmengen benötigen, nach einem transparenten, nicht diskriminierenden und marktorientierten Verfahren zu beschaffen. Der MGV wendet diese Grundsätze bei der Beschaffung externer Regelenergie an.

### § 1 Gegenstand des Vertrages

1. Die vorliegenden Geschäftsbedingungen Regelenergie einschließlich ihrer Anlagen, bestehend aus der Regelenergieproduktbeschreibung Commodity (**Anlage 1**), der Regelenergieproduktbeschreibung Flexibility (**Anlage 2**) und der Regelenergieproduktbeschreibung Demand Side Management (**Anlage 3**) (diese Anlagen die „**Regelenergieproduktbeschreibungen**“), regeln die Einzelheiten der Geschäftsbeziehung zwischen dem MGV und dem Anbieter und die Rahmenbedingungen der zwischen dem MGV und dem Anbieter abzuschließenden Einzelverträge über den Einsatz externer Regelenergie in Form der folgenden Produkte („**Regelenergieprodukte**“):
  - a) Locational Market Transactions: Die Regelenergieprodukte der Klasse Locational Market Transactions sind der Kauf (System Buy) oder der Verkauf (System Sell) von Gasmengen durch den MGV zum Ausgleich von fehlenden bzw. überschüssigen Mengen im Marktgebiet. Innerhalb dieser Produktklasse wird zwischen den Produktvarianten Rest of the Day („**RoD**“) und Day-Ahead („**DA**“) unterschieden. Einzelheiten dieser Regelenergieprodukte sind in der Regelenergieproduktbeschreibung in Anlage 1, Teil I dieser Geschäftsbedingungen Regelenergie geregelt.
  - b) Long Term Options („LTO“): Die Regelenergieprodukte der Klasse Long Term Options sind Vorhalteprodukte über den Kauf (System Buy) oder Verkauf (System Sell) von Gasmengen durch den MGV zum Ausgleich von fehlenden bzw. überschüssigen Mengen im Marktgebiet. Die Regelenergieprodukte dieser Produktklasse werden als Rest of the Day („**RoD**“)-

Produkte ausgeschrieben. Einzelheiten dieser Regelenergieprodukte sind in der Regelenergieproduktbeschreibung in Anlage 1, Teil II dieser Geschäftsbedingungen Regelenergie geregelt.

- c) Flexibility Services: Die Regelenergieprodukte der Klasse „Flexibility Services“ sind nicht standardisierte Produkte zur Inanspruchnahme von Flexibilitätsleistungen durch den MGV. Einzelheiten dieser Regelenergieprodukte sind in der Regelenergieproduktbeschreibung in Anlage 2 dieser Geschäftsbedingungen Regelenergie geregelt.
- d) Demand Side Management: Die Regelenergieprodukte der Klasse Demand Side Management („**DSM**“) sind Vorhalteprodukte zur Reduzierung des Verbrauchs von leistungsgemessenen Letztverbrauchern. Die Regelenergieprodukte dieser Produktklasse werden als Rest of the Day (RoD)–Produkte ausgeschrieben. Einzelheiten dieser Regelenergieprodukte sind in der Regelenergieproduktbeschreibung in Anlage 3 dieser Geschäftsbedingungen Regelenergie geregelt.

- 2. Bei Widersprüchen zwischen den Regelenergieproduktbeschreibungen (Anlage 1 bis 3 zu diesen Geschäftsbedingungen Regelenergie) und den sonstigen Regelungen der Geschäftsbedingungen Regelenergie gehen die Regelenergieproduktbeschreibungen vor. Bei Widersprüchen zwischen den Regelungen der Geschäftsbedingungen Regelenergie und den Portalnutzungsbedingungen für das Regelenergieportal von GASPOOL („**REPo**“)<sup>1</sup> gehen die Regelungen der Geschäftsbedingungen Regelenergie vor.

## **§ 2 Voraussetzung für den Abschluss eines Regelenergie-Rahmenvertrages unter Einbeziehung der Geschäftsbedingungen Regelenergie**

Voraussetzung für den Abschluss eines Regelenergie-Rahmenvertrages zwischen Anbieter und MGV unter Einbeziehung der Geschäftsbedingungen Regelenergie ist

- 1. die Registrierung des Anbieters zum REPo zu den Portalnutzungsbedingungen des MGV,
- 2. die Zustimmung des Anbieters zu diesen Geschäftsbedingungen Regelenergie,
- 3. das Führen eines Regelenergie-Bilanzkreises durch den Anbieter, der für den Einsatz externer Regelenergie mit dem Vertragspartner MGV verwendet wird. Der Regelenergie-Bilanzkreis ist

---

<sup>1</sup> <https://regelenergieportal.gaspool.de>, der gesondert per Login-Daten geschützte Teil des Portals des MGV für die Abwicklung von Prozessen im Rahmen des Regelenergiemanagements.

aus abwicklungstechnischen Gründen als Unter-Bilanzkreis eines anderen Bilanzkreises gemäß den Geschäftsbedingungen für den Bilanzkreisvertrag des MGV zu führen. Beide Bilanzkreise müssen durch denselben Anbieter geführt werden.

### **§ 3 Ausschreibungs- und Vergabeverfahren**

Die nachfolgenden § 3.1 bis § 3.5 enthalten allgemeine Regelungen für die Ausschreibungs- und Vergabeverfahren der Regelenergieprodukte. § 3.5 findet auf die Produktklasse DSM und Flexibility Services keine Anwendung.

Besondere Regelungen für die Ausschreibungs- und Vergabeverfahren der Regelenergieprodukte werden in den Regelenergieproduktbeschreibungen (Anlage 1 bis 3 zu diesen Geschäftsbedingungen Regelenergie) und in den jeweiligen Ausschreibungsbedingungen definiert.

#### **§ 3.1 Ausschreibungs- und Vergabeverfahrensgegenstand**

Gegenstand des Ausschreibungs- und Vergabeverfahrens ist der Abschluss von Einzelverträgen zwischen dem Anbieter und dem MGV zum Zwecke des Einsatzes externer Regelenergie durch den MGV. Der Anbieter gibt im Ausschreibungsverfahren Angebote gemäß den Regelenergieproduktbeschreibungen sowie den jeweiligen Ausschreibungsbedingungen ab. Im Falle der Annahme des Angebots ist er gegenüber dem MGV verpflichtet, die mit dem Regelenergieprodukt vereinbarte Leistung zu erbringen.

#### **§ 3.2 Angebotsabgabe und Angebotsinhalt**

1. Die Angebotsabgabe muss vorbehaltlos und vollständig erfolgen. Das Angebot ist dann vollständig, wenn es die nach den jeweiligen Regelenergieproduktbeschreibungen und den Ausschreibungsbedingungen erforderlichen Angaben enthält.
2. Mit Einstellung eines Angebotes auf dem REPo oder dem Zugang eines Angebots beim MGV unter den Bedingungen der Ziffer 4. erhält das Angebot einen Eingangszeitstempel, der bei der Vergabe gemäß § 3.3 Berücksichtigung findet.
3. Mit Abgabe des Angebotes ist der Anbieter vorbehaltlich Satz 2 und 3 bis zum Ende des Ausschreibungszeitraums an sein Angebot gebunden. Sofern für ein Produkt die Möglichkeit zum Widerruf eines Angebots durch den Anbieter vorgesehen ist, sind das Verfahren und die jeweiligen Fristen für den Widerruf in den entsprechenden Regelenergieproduktbeschreibungen definiert. Nach Ablauf der Widerrufsfrist sind die Angebote verbindlich.

4. Während einer Nichtverfügbarkeit des REPo kann der Anbieter Angebote per Email an die Adresse [dispatching@gaspool.de](mailto:dispatching@gaspool.de) abgeben, ändern und widerrufen. Das Angebot, das Änderungsbegehren und der Widerruf müssen dem Dispatching des MGV telefonisch unter der 24/7-Hotline des Dispatching angekündigt werden, die unter <https://www.gaspool.de/index.php?id=597> genannt ist.
5. Die Anbieter haben alle ihnen im Zusammenhang mit der Angebotsabgabe entstehenden Kosten selbst zu tragen.
6. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben ist ausschließlich der Anbieter verantwortlich. Angebote, die nicht den jeweiligen Regelenergieproduktbeschreibungen und Ausschreibungsbedingungen entsprechen, die unter Vorbehalt abgegeben werden, unvollständig oder unklar sind, gelten als nicht abgegeben.

### § 3.3 Vergabeverfahren und Vergabemodalitäten

1. Der MGV führt im Rahmen der Ausschreibung eines Regelenergieprodukts eine Merit-Order-Liste. Die Einzelheiten der Bildung der Merit-Order-Liste sind in den Regelenergieproduktbeschreibungen geregelt.
2. Der MGV behält sich das Recht vor, die Reihenfolge der Merit-Order-Liste
  - aus Gründen der Netzsicherheit/-stabilität,
  - wegen der Notwendigkeit einer Gasbeschaffenheit (H-/L-Gas) im qualitätsübergreifenden Marktgebiet,
  - und/oder wegen eines lokalen Bedarfes im Hinblick auf die physikalischen Ein- und/oder Ausspeisepunkte bzw. Netzbereicheanzupassen.

### § 3.4 Abschluss von Verträgen über Regelenergieprodukte

1. Im Rahmen der Produktklasse Locational Market Transactions kommt der Abschluss eines Vertrages über das jeweils angebotene Regelenergieprodukt durch den Abruf des Angebots über die bereitzustellenden und/oder zu übernehmenden Gasmengen durch den MGV per [edig@s-Request](mailto:edig@s-Request) („**REQUEST**“) zu Stande, sofern nichts anderes bestimmt ist. Anbieter, deren Angebote nicht angenommen wurden, haben keinen Anspruch auf eine gesonderte Mitteilung durch den MGV.

2. Im Rahmen der Produktklasse Long Term Options kommt der Abschluss eines Vertrages über die Vorhaltung von bereitzustellenden und/oder zu übernehmenden Gasmengen mit Zugang der E-Mail, mit der der MGV die Annahme des Angebots erklärt, bei dem jeweiligen Anbieter zu Stande. Der Abruf der unter dem kontrahierten Regelenergieprodukt bereitzustellenden oder zu übernehmenden Gasmengen durch den MGV erfolgt per REQUEST, sofern nichts anderes bestimmt ist. Anbieter, deren Angebote nicht angenommen werden, erhalten vom MGV eine gesonderte Mitteilung per E-Mail.
3. Im Rahmen der Produktklasse Flexibility Services kommt der Abschluss des Vertrages über die Vorhaltung von Flexibilitätsdienstleistungen mit Zugang der E-Mail, mit der der MGV die Annahme des Angebots erklärt, bei dem jeweiligen Anbieter zustande. Anschließend ist der Anbieter verpflichtet, mit dem MGV einen Regelenergievertrag zu - je nach Produktvariante - den Bedingungen des Anhangs 2 bzw. 3 zur Anlage 2 dieser Geschäftsbedingungen Regelenergie zu schließen. Die Inanspruchnahme der produktbezogenen Leistungen erfolgt nach den Regelungen in der Regelenergieproduktbeschreibung und den jeweiligen Ausschreibungsbedingungen. Anbieter, deren Angebote nicht angenommen werden, erhalten vom MGV eine gesonderte Mitteilung per E-Mail.
4. Im Rahmen der Produktklasse Demand Side Management kommt der Abschluss eines Vertrages über die Vorhaltung der Reduzierung des Verbrauchs von Gasmengen mit Zugang der E-Mail, mit der der MGV die Annahme des Angebots erklärt, bei dem jeweiligen Anbieter zu Stande. Der Abruf der Reduzierung des Verbrauchs von Gasmengen unter dem kontrahierten Regelenergieprodukt durch den MGV erfolgt per REQUEST, sofern nichts anderes bestimmt ist. Anbieter, deren Angebote nicht angenommen werden, erhalten vom MGV eine gesonderte Mitteilung per E-Mail.
5. Für den Fall, dass aus technischen Gründen ein Abruf nicht per REQUEST erfolgen kann, erfolgt der Abruf des MGV durch E-Mail an die Emailadresse des Anbieters, die er bei der Registrierung als Regelenergieanbieter im „Datenblatt zur Registrierung als Regelenergielieferant“ unter „Kontaktdaten Dispatching (24/7-Erreichbarkeit)“ angegeben hat bzw., so er dort keine Emailadresse angegeben hat, an die Emailadresse, die der Anbieter beim Abschluss des Bilanzkreisvertrags als Kontaktadresse für seine Dispatchingstelle hinterlegt hat. In diesem Fall ist der Anbieter verpflichtet, den Abruf gegenüber dem MGV telefonisch unter der unter <https://www.gaspool.de/index.php?id=597> angegebenen 24/7-Hotline des Dispatching des MGV, per E-Mail an die Adresse [dispatching@gaspool.de](mailto:dispatching@gaspool.de) oder auf andere geeignete Weise entsprechend zu bestätigen. Diese Rückbestätigung erfolgt zu Kontrollzwecken und beeinflusst die Gültigkeit des jeweiligen Einzelvertrages über ein Regelenergieprodukt nicht.

### § 3.5 Bereitstellung/Übernahme in Netzbereichen bzw. an physischen Ein- oder Ausspeisepunkten

1. Die physischen Ein- und/oder Ausspeisepunkte können einzeln oder in Netzbereiche zusammengefasst ausgeschrieben werden. Eine Liste der Netzbereiche mitsamt der ihnen zugehörigen Ein- und/oder Ausspeisepunkte ist auf der Website des MGV unter dem link [https://www.gaspool.de/fileadmin/download/regelenergie/gaspool\\_physische\\_nominierungspunkte\\_160412.pdf](https://www.gaspool.de/fileadmin/download/regelenergie/gaspool_physische_nominierungspunkte_160412.pdf) abrufbar.
2. Der Anbieter ist verpflichtet, die vom MGV abgerufenen Regelenergieprodukte gemäß der jeweiligen Produktbeschreibung an den im Rahmen des Ausschreibungs- und Vergabeverfahrens bestimmten Netzbereichen bzw. physischen Ein- und/oder Ausspeisepunkten in der vereinbarten Gasbeschaffenheit (H- oder L-Gas) bereitzustellen (System Buy) oder zu übernehmen (System Sell).
3. Die für eine vereinbarte Bereitstellung und/oder Übernahme von Gasmengen durch den Anbieter erforderlichen Ein- bzw. Ausspeiseverträge hat der Anbieter mit dem jeweiligen Netzbetreiber auf eigene Kosten abzuschließen.
4. Der Eigentumswechsel an den bereitgestellten bzw. übernommenen Gasmengen zwischen dem Anbieter und dem MGV sowie der Gefahrübergang finden am virtuellen Handelspunkt des Marktgebietes GASPOOL („VHP“) in der jeweils vereinbarten Gasbeschaffenheit (H- oder L-Gas) statt.
5. Der MGV erfüllt seine Übergabe- oder Übernahmeverpflichtung durch eine Nominierung im Bilanzkreis des Anbieters, die mit dem Abruf übereinstimmt.
6. Sofern die Bereitstellung (System Buy) oder die Übernahme (System Sell) von Gasmengen durch den Anbieter in einem definierten Netzbereich bzw. einem physischen Ein- oder Ausspeisepunkt vereinbart wurde, muss der Anbieter den physischen Effekt über seinen Bilanzkreis bzw. sein Sub-Bilanzkonto bewirken, indem er
  - a) über entsprechende Nominierungen oder Renominierungen an Grenzübergangspunkten, Marktgebietsübergangspunkten oder Speicherpunkten physische Ein- bzw. Ausspeisungen veranlasst.

Der Anbieter muss dabei

- im Falle der Bereitstellung eine physische Einspeisung von Gas und/oder die Reduktion von physischen Ausspeisungen von Gas bewirken.
- im Falle der Übernahme eine physische Ausspeisung von Gas und/oder die Reduktion von physischen Einspeisungen von Gas bewirken.

Die jeweiligen Nominierungen bzw. Renominierungen von physischen Ein- bzw. Ausspeisungen müssen zielgerichtet zur Bewirkung des erforderlichen Effektes vorgenommen werden.

- b) (alternativ zu lit. a)) sicherstellt, dass ein leistungsgemessener Letztverbraucher, dessen Abnahmestelle dem Bilanzkreis oder einem Sub-Bilanzkonto des Anbieters zugeordnet ist
  - im Falle der Bereitstellung seinen Verbrauch entsprechend reduziert bzw.
  - im Falle der Übernahme seinen Verbrauch entsprechend erhöht.
7. Im Falle einer Nachweisanforderung des Marktgebietsverantwortlichen hat der Anbieter durch geeignete Mittel nachzuweisen, dass die Verbrauchsänderung zielgerichtet aufgrund des Handels mit einem Produkt mit physischer Erfüllungsrestriktion durch den Anbieter erfolgte und insbesondere zum Zeitpunkt des Abrufs des Regelenergieprodukts durch den MGV nicht bereits veranlasst war. Geeignete Mittel zum Nachweis können insbesondere Nominierungs- oder Renominierungsbestätigungen von physischen Punkten, Allokationsdaten sowie Lastgang- bzw. Messwerte über die Einhaltung eines Verbrauchswerts durch einen Letztverbraucher sein. An Ausspeisepunkten, deren Belieferung im Wege eines Nominierungsersatzverfahrens an einem Einspeisepunkt abgesteuert wird, ist eine Bereitstellung (System Buy) oder Übernahme (System Sell) von Gasmengen unter einem Regelenergieprodukt ausgeschlossen.

#### **§ 4 Mitteilungs- und Informationspflichten**

1. Für den Fall, dass der Anbieter seine Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag über ein Regelenergieprodukt gleich aus welchem Grund, nicht oder nicht uneingeschränkt erfüllen kann, hat er dies dem MGV unverzüglich mitzuteilen.

Die Mitteilung muss telefonisch unter der 24/7-Hotline der Dispatchingstelle des MGV, die unter <https://www.gaspool.de/index.php?id=597> genannt ist, und zugleich per E-Mail an die Dispatchingstelle des MGV unter [dispatching@gaspool.de](mailto:dispatching@gaspool.de) erfolgen. Die Mitteilung entbindet den Anbieter nicht von seinen vertraglichen Pflichten.

2. Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich gegenseitig in Textform mit einer Vorlaufzeit von zehn (10) Werktagen zu informieren über Änderungen der folgenden Kontaktdaten: Kontaktdaten der Dispatchingstelle des MGV gemäß der vorangegangenen Ziffer; Kontaktdaten des kommerziellen Ansprechpartners und des Dispatching des Anbieters, wie sie in dem „Datenblatt zur Registrierung als Regelenergieanbieter“ genannt wurden; soweit dort keine Kontaktdaten des Dispatching angegeben wurden die Kontaktdaten des Dispatching des Anbieters, die beim Abschluss des Bilanzkreisvertrags hinterlegt wurden.



## § 5 Abrechnung und Preismodell

1. Für die Bereitstellung (System Buy) und/oder Übernahme (System Sell) von Gasmengen unter den Regelenergieprodukten Commodity wird das im Einzelvertrag vereinbarte Entgelt gemäß den nachstehenden Regelungen gezahlt. Die Ziffern 2 bis 4 finden auf Dienstleistungen unter den Regelenergieprodukten der Klassen Flexibility Services und Demand Side Management keine Anwendung.
2. Im Falle der Bereitstellung (System Buy) von Gasmengen durch den Anbieter berechnet sich das unter einem Vertrag über ein Regelenergieprodukt als Arbeitspreis für einen Gastag zu entrichtende Entgelt durch Multiplikation der per für diesen Gastag unter dem Vertrag über das Regelenergieprodukt abgerufenen Gasmenge mit dem in dem Vertrag über das Regelenergieprodukt vereinbarten Arbeitspreis für die Bereitstellung von Gasmengen durch den Anbieter (System Buy).
3. Im Falle der Übernahme (System Sell) von Gasmengen durch den Anbieter berechnet sich das unter einem Vertrag über ein Regelenergieprodukt als Arbeitspreis für einen Gastag zu entrichtende Entgelt durch Multiplikation der für diesen Gastag unter dem Vertrag über das Regelenergieprodukt abgerufenen Gasmenge mit dem in dem Vertrag über das Regelenergieprodukt vereinbarten Arbeitspreis für die Übernahme von Gasmengen durch den Anbieter (System Sell).
4. Für den Fall, dass an einem Gastag zwischen dem MGV und einem Vertragspartner unter mehreren Verträgen über Regelenergieprodukte der Produktklasse Commodity Gasmengen bereitgestellt oder übernommen worden sind, können die Entgelte gemäß § 5 Ziffer 1 bis 3 vom MGV als ein Posten ausgewiesen werden.
5. Im Falle der Inanspruchnahme von Regelenergieleistungen unter einem Regelenergieprodukt Flexibility Services bestimmt sich das Entgelt nach den Vereinbarungen zum konkreten Regelenergieprodukt.
6. Im Falle der Inanspruchnahme der Verbrauchsreduzierung unter dem Regelenergieprodukt Demand Side Management ist das Entgelt der unter dem Vertrag über das Regelenergieprodukt vereinbarte Tagespreis der abgerufenen Verbrauchsreduzierung.
7. Die Abrechnung erfolgt monatlich und wird vom MGV unmittelbar nach dem Ablauf des Gasmonats der Leistungserbringung für alle Gastage des abgelaufenen Gasmonats erstellt und

an den Anbieter übersandt. Von einem Vertragspartner an den anderen zu leistende Zahlungen sind 30 Kalendertage nach Ablauf des Liefermonats fällig.

8. Gegebenenfalls anfallende Abgaben und Steuern werden in den Rechnungen des MGV gesondert berechnet und ausgewiesen. Alle Zahlungen erfolgen mit fester Wertstellung innerhalb des vereinbarten Zahlungsziels bzw. bis zum vereinbarten Zahlungszeitpunkt. Zahlungen sind erst dann rechtzeitig erbracht, wenn die betreffenden Beträge innerhalb der genannten Frist auf dem angegebenen Konto des Zahlungsempfängers gutgeschrieben worden sind.
9. Abrechnungen erfolgen in elektronischer Form per E-Mail im Portable Document Format (d.h. als pdf.-Format). Der Anbieter ist verpflichtet, dem MGV rechtzeitig, das heißt spätestens fünf (5) Kalendertage nach dem Abschluss des Regelenergie-Rahmenvertrags, eine E-Mail-Adresse zu nennen, an welche die Rechnung geschickt werden soll. Andernfalls wird die Rechnung an die E-Mail-Adresse gesendet, die für die Bilanzkreisabrechnung hinterlegt ist.

## § 6 Datenschutz und Vertraulichkeit

1. Der MGV ist berechtigt, die für das Ausschreibungs- und Vergabeverfahren erforderlichen Daten des Anbieters unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erheben, zu verarbeiten und für die Zwecke des Ausschreibungs- und Vergabeverfahrens zu nutzen. Im Falle der Beendigung dieses Rahmenvertrages gemäß § 11 oder der Einstellung des Betriebs des REPo löscht der MGV die Daten des Anbieters. Für den Fall, dass eine Löschung der Daten aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungspflichten nicht möglich sein sollte, werden die Daten bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist gesperrt.
2. Die Vertragspartner haben den Inhalt eines Vertrages über ein Regelenergieprodukt und alle im Rahmen der Abwicklung eines Vertrages über ein Regelenergieprodukt erhaltenen Informationen und Daten, unabhängig von ihrer Form („**Vertrauliche Informationen**“), vertraulich zu behandeln und – mit Ausnahme der unter Ziffer 3 geregelten Fälle – nicht offen zu legen oder Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, der betroffene Vertragspartner hat dies zuvor schriftlich genehmigt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die Vertraulichen Informationen ausschließlich zum Zweck der Durchführung des genannten Vertrages zu verwenden.
3. Jeder Vertragspartner hat das Recht, Vertrauliche Informationen, die er vom anderen Vertragspartner erhalten hat, ohne dessen schriftliche Genehmigung offen zu legen:
  - gegenüber einem nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen, sofern dieses in gleicher Weise zur Vertraulichkeit verpflichtet ist,

- gegenüber seinen Mitarbeitern, Gremien, Vertretern, Beratern, Gesellschaftern, Banken und Versicherungsgesellschaften, wenn und soweit die Offenlegung für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist und diese Personen oder Gesellschaften sich ihrerseits zuvor zur vertraulichen Behandlung der Informationen verpflichtet haben oder von Berufs wegen gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind; und
  - in dem Umfang, wie diese Vertraulichen Informationen:
    - dem diese Informationen empfangenden Vertragspartner zu dem Zeitpunkt, zu dem er sie von dem anderen Vertragspartner erhalten hat, berechtigterweise bereits bekannt sind,
    - bereits öffentlich zugänglich sind oder der Öffentlichkeit in anderer Weise als durch Tun oder Unterlassen des empfangenden Vertragspartners zugänglich werden; oder
    - von einem Vertragspartner aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung oder einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer Anfrage der Regulierungsbehörde veröffentlicht oder offen gelegt werden müssen.
4. Die Pflicht zur Einhaltung der Vertraulichkeit gem. Ziffer 2 und 3 endet zwei (2) Jahre nach Ende dieses Vertrages.

## **§ 7 Höhere Gewalt**

1. Soweit ein Vertragspartner in Folge höherer Gewalt gemäß Ziffer 2 an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist, wird er von diesen Pflichten befreit. Der andere Vertragspartner wird soweit und solange von seinen Gegenleistungspflichten befreit, wie der Vertragspartner aufgrund von höherer Gewalt an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist.
2. Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, nicht voraussehbares und auch durch Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt und technisch und wirtschaftlich zumutbarer Mittel nicht abwendbares oder nicht rechtzeitig abwendbares Ereignis. Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, terroristische Angriffe, Stromausfall, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen, Streik und Aussperrung, soweit die Aussperrung rechtmäßig ist, gesetzliche Bestimmungen oder Maßnahmen der Regierung oder von Gerichten oder Behörden (unabhängig von ihrer Rechtmäßigkeit).
3. Der betroffene Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner unverzüglich zu benachrichtigen und über die Gründe der höheren Gewalt und die voraussichtliche Dauer zu informieren. Er wird sich bemühen, mit allen technisch möglichen und wirtschaftlich vertretbaren Mitteln dafür zu sorgen, dass er seine Pflichten schnellstmöglich wieder erfüllen kann.

4. Nutzt ein Vertragspartner Dienstleistungen Dritter zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen, so gilt ein Ereignis, das für den Dritten höhere Gewalt oder einen sonstigen Umstand i.S.d. Ziffer 2 darstellen würde, auch zugunsten dieses Vertragspartners als Höhere Gewalt.
5. Die Vertragspartner wirken bei der Behebung von Fehlern und Störungen nach Möglichkeit zusammen.

## **§ 8 Verbot der Erwirtschaftung missbräuchlicher Arbitragegewinne**

1. Der Anbieter darf die mit dem MGV geschlossenen Verträge und das Regel- und Ausgleichsenergiesystem und/oder das Konvertierungssystem nicht nutzen, um missbräuchliche Arbitragegewinne zu erwirtschaften. Missbräuchliche Arbitragegewinne werden insbesondere erwirtschaftet, wenn
  - a) der Bilanzkreis des Anbieters, der sich in der selben Kaskade wie der Regelenergiebilanzkreis des Anbieters befindet und der in dieser Kaskade der am höchsten gelegene Bilanzkreis des Anbieters ist, Bilanzkreisungleichgewichte aufweist und der Anbieter gleichzeitig Gasmengen unter einem Vertrag über ein Regelenergieprodukt bereitstellt (System Buy) und/oder übernimmt (System Sell). Für die Beurteilung des Ungleichgewichtes werden nur Mengen aus derselben Gasqualität betrachtet
  - b) der Anbieter Gasmengen unter einem Vertrag über ein Regelenergieprodukt mit dem MGV bereitstellt (System Buy) und/oder übernimmt (System Sell) und die hierfür notwendigen Gasmengen auf der Inanspruchnahme von Konvertierungsleistung durch den Anbieter beruhen.
2. Im Falle einer Pflichtverletzung gemäß Ziffer 1 ist der MGV berechtigt, im Falle des Kaufs (System Buy) von Gasmengen anstelle des Arbeitspreises gemäß § 5 Ziffer 2 den am Tage der Bereitstellung gültigen negativen Ausgleichsenergiepreis für die betroffene Gasmenge zahlen. Im Falle eines Verkaufs (System Sell) von Gasmengen ist der MGV berechtigt, anstelle des Arbeitspreises gemäß § 5 Ziffer 3 den am Tage der Übernahme gültigen positiven Ausgleichsenergiepreis für die betroffenen Gasmengen abrechnen.
3. Die Geltendmachung von weiteren Schadensersatzansprüchen bleibt unberührt.

## **§ 9 Haftung**

1. Der MGV haftet nur bei Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durch-

führung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Anbieter regelmäßig vertrauen darf („Kardinalpflicht“), und nur für den vertragstypischen, voraussehbaren Schaden. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht bei

- (a) Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen,
- (b) Personenschäden (Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit)
- (c) sowie Garantieübernahmen.

2. Der MGV haftet nicht, wenn die einen Anspruch gegen den MGV begründenden Umstände

(a) auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das der MGV keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder

(b) von dem MGV auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

3. Der MGV haftet ferner nicht für Ausfälle oder Störungen in der außerhalb des Verantwortungsbereichs des MGV liegenden technischen Infrastruktur (höhere Gewalt).

4. Die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Regelungen (z. B. Produkthaftungsgesetz) bleibt unberührt.

## § 10 Sicherheitsleistung

1. MGV kann in begründeten Fällen für alle Ansprüche aus den zwischen ihm und dem Anbieter geschlossenen Verträgen über ein Regelenergieprodukt („**Geschäftsbeziehung**“) eine angemessene Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung verlangen. Die Anforderung der Sicherheit bzw. Vorauszahlung ist gegenüber dem Anbieter in Textform zu begründen.

2. Ein begründeter Fall liegt insbesondere vor, wenn

a) der Anbieter mit einer fälligen nachholbaren Leistung (insbesondere der Zahlung eines Geldbetrags) in nicht unerheblichem Umfang an den MGV in Verzug geraten ist und die Leistung auch auf ausdrückliche Aufforderung durch den MGV nicht innerhalb von fünf (5)

- Werktagen ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Aufforderung bewirkt hat (wobei Geldzahlungen innerhalb der genannten Frist auf dem Konto des MGV eingehen müssen),
- b) der Anbieter eine fällige nicht nachholbare Leistung (z.B. die Bereitstellung oder Übernahme von Energie zu einem bestimmten Zeitpunkt) in nicht unerheblichem Umfang an den MGV nicht oder nicht wie geschuldet erbracht hat,
  - c) gegen den Anbieter Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Geldforderungen (§§ 803 - 882a Zivilprozessordnung (ZPO)) eingeleitet sind, es sei denn, es handelt sich um Geldforderungen in unerheblicher Höhe,
  - d) ein Antrag des Anbieters auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen vorliegt,
  - e) ein Dritter einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Anbieters stellt und der Anbieter nicht innerhalb der Frist nach Ziffer 5 Satz 2 das Fehlen eines Eröffnungsgrundes gemäß §§ 17 Abs. 2, 19 Abs. 2 Insolvenzordnung (InsO) nachweist.
  - f) auf Grund einer über den Anbieter eingeholten Auskunft einer allgemein im Geschäftsleben anerkannten Auskunftsei oder aufgrund einer sonstigen Sachlage eine begründete Besorgnis besteht, dass der Anbieter den Verpflichtungen gegenüber dem MGV aus der Geschäftsbeziehung nicht nachkommen wird und der Anbieter die Besorgnis nicht innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Mitteilung der wesentlichen Gründe für die Besorgnis durch einen geeigneten Nachweis seiner Bonität entkräftet. Geeignete Bonitätsnachweise können z.B. das Testat eines Wirtschaftsprüfers, eine Bescheinigung eines in der Bundesrepublik Deutschland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts über eine ausreichende

Liquidität, ein aktueller Geschäftsbericht, ein Handelsregisterauszug und erforderlichenfalls weitergehende bonitätsrelevante Informationen sein.

3. Unbeschadet der vorstehenden Regelungen liegt, soweit der Anbieter über ein Rating einer anerkannten Rating-Agentur verfügt, ein begründeter Fall im Sinne der Ziffer 1. auch dann vor, wenn sein Rating nicht mindestens

- im Langfristbereich nach Standard & Poors BBB-,
- im Langfristbereich nach Fitch BBB-,
- im Langfristbereich nach Moody's Baa3,
- nach Creditreform (Bonitätsindex 2.0) Risikoklasse II (gemäß Creditreform Rating Map Deutschland Stand 31. März 2016) beträgt.

Gleiches gilt, wenn der Anbieter bei einer anderen anerkannten Ratingagentur über ein Rating verfügt und dieses Rating nicht mindestens ein den vorstehenden Ratings vergleichbares Rating aufweist. Liegen mehrere Ratings vor, liegt ein begründeter Fall bereits dann vor, wenn nur einer der genannten Bonitätsindikatoren nicht mindestens den vorgenannten Ratings entspricht.

Die Daten und die wesentlichen Inhalte der Auskunft, auf denen der begründete Fall im Sinne dieser Ziffer 3 beruht, sind dem Anbieter durch den MGV mit der Anforderung der Sicherheitsleistung offen zu legen.

4. Arten der Sicherheitsleistungen sind unbedingte unwiderrufliche Bankgarantien, unbedingte unwiderrufliche Unternehmensgarantien (z.B. harte Patronats- und Organschaftserklärungen), unbedingte unwiderrufliche, selbstschuldnerische Bürgschaften eines in der Bundesrepublik

Deutschland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts sowie Hinterlegungen von Geld oder festverzinslichen Wertpapieren. Die Auswahl der Art der Sicherheitsleistung obliegt dem Anbieter, der die Sicherheit zu leisten hat.

5. Der Anbieter ist berechtigt, die Sicherheitsleistung durch Vorauszahlungen abzuwenden. Zur Abwendung der Sicherheitsleistung hat der Anbieter dem MGV innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Anforderung der Sicherheitsleistung in Textform zu erklären, dass er anstelle der Sicherheitsleistung Vorauszahlung leisten wird.
6. Der Anbieter hat die Sicherheit innerhalb von sieben (7) Werktagen nach ihrer Anforderung an den MGV zu leisten. Im Fall der Ziffer 2 d) ist die Sicherheit innerhalb von zehn (10) Werktagen zu leisten, wenn der Anbieter nicht innerhalb dieser Frist das Fehlen eines Eröffnungsgrundes im Sinne von §§ 17 Abs. 2, 19 Abs.2 Insolvenzordnung (InsO) nachweist. Sollte die Sicherheitsleistung in Anspruch genommen werden, kann der MGV den in Anspruch genommenen Teil der Sicherheitsleistung nachfordern. Die Leistung der Sicherheit nach Satz 3 hat durch den Anbieter ebenfalls innerhalb der in Satz 1 genannten Frist zu erfolgen.
7. Als Anforderungen an die einzelnen Arten der Sicherheitsleistungen gelten:
  - a) Banksicherheiten sind in Form einer unbedingten, unwiderruflichen und selbstschuldnerischen Bankbürgschaft bzw. Garantie eines in der Bundesrepublik Deutschland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts zu leisten. Das Kreditinstitut, welches die Sicherheitsleistung ausstellt, muss mindestens ein Standard & Poor's Langfrist-Rating von A- bzw. ein Moody's Langfrist-Rating von A3 aufweisen, oder dem deutschen Sparkassen- bzw. Genossenschaftssektor angehören.
  - b) Für Unternehmensgarantien und Bürgschaften gilt, dass das Unternehmen, welches die Sicherheit leistet, mindestens ein Standard & Poor's Langfrist-Rating von BBB-, ein Fitch-Rating von minimal BBB-, ein Moody's Langfrist-Rating von Baa3 oder einen Bonitätsindex von Creditreform (Bonitätsindex 2.0) von mindestens Risikoklasse II oder besser (gemäß Creditreform Rating Map Deutschland 31. März 2016) aufweisen muss. Weiterhin darf die Höhe der Unternehmensgarantie oder Bürgschaft 10 % des haftenden Eigenkapitals des Sicherheitengebers nicht übersteigen. Dieses ist durch den Sicherheitsleistenden gegenüber dem anderen Vertragspartner mit der Beibringung der Sicherheitsleistung nachzuweisen.
  - c) Die Bürgschaft oder Garantieerklärung ist auf erstes Anfordern zu zahlen und hat generell den Verzicht auf die Einreden der Vorausklage, der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbar-



keit zu enthalten, soweit es sich nicht um unstrittige oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt. Eine selbstschuldnerische Bürgschafts- oder Garantieerklärung muss mindestens für zwölf (12) Kalendermonate gültig sein, maximal jedoch bis zum Ende der Vertragslaufzeit zuzüglich der beiden der Vertragslaufzeit unmittelbar folgenden Monate.

8. Die Höhe der beizubringenden Sicherheiten richtet sich nach dem potentiellen Ausfallrisiko des MGV. Dieses liegt in den finanziellen Nachteilen, die für den MGV daraus folgen, wenn der Anbieter im Rahmen der Geschäftsbeziehung unter Verträgen mit dem MGV über Regelenenergieprodukte seinen Pflichten nicht nachkommt. Das Ausfallrisiko beinhaltet das Ausfallrisiko des MGV im Fall der Verletzung von Zahlungspflichten durch den Anbieter und im Fall der Verletzung sonstiger Leistungspflichten.
9. Der MGV kann eine geleistete Sicherheit in Anspruch nehmen, wenn er nach Verzugseintritt eine Zahlungserinnerung ausgesprochen hat und die mit der Zahlungserinnerung gesetzte angemessene Frist fruchtlos verstrichen ist. In einem solchen Fall kann der MGV die in Anspruch genommene Sicherheit unter den Voraussetzungen der Ziffer 8 nachfordern. Die Sicherheit ist innerhalb von sieben (7) Werktagen nach ihrer Anforderung vom Anbieter zu leisten.
10. Eine Sicherheitsleistung ist unverzüglich zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen zu deren Erhebung entfallen sind. Der MGV hat das Fortbestehen der Voraussetzungen für die Erhebung der Sicherheitsleistung, d.h. das Vorliegen eines begründeten Falles, und ihre Höhe halbjährlich zu überprüfen. Falls die Prüfung ergibt, dass der realisierbare Wert aller Sicherheitsleistungen die Höhe gemäß Ziffer 8. nicht nur unerheblich übersteigt, hat der MGV entsprechende Teile der Sicherheitsleistungen zurückzugewähren. Soweit der realisierbare Wert aller Sicherheitsleistungen die gebotene Höhe gemäß Ziffer 8. nicht nur unwesentlich unterschreitet, kann der MGV eine Anpassung der Sicherheitsleistung verlangen.

## **§ 11 Laufzeit, Kündigung, Einstellung des Betriebs des REPo**

1. Der Anbieter kann den Regelenenergie-Rahmenvertrag ordentlich mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Monatsende kündigen.
2. Im Übrigen können der Regelenenergie-Rahmenvertrag sowie der jeweilige Vertrag über ein Regelenenergieprodukt nur außerordentlich aus einem wichtigen Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- ein Vertragspartner eine wesentliche Pflicht aus einem Vertrag über ein Regelenergieprodukt, d.h. eine Vertragspflicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet, verletzt,
  - der Anbieter Anforderungen für die Registrierung als Nutzer des REPo nicht oder nicht mehr einhält,
  - der Anbieter im Zahlungsverzug einer Zahlungspflicht gegenüber dem MGV trotz Mahnung nicht nachkommt,
  - der Anbieter eine fällige Sicherheitsleistung nicht erbringt,
  - ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Anbieters gestellt und der Antrag mangels Masse abgelehnt wurde,
  - über das Vermögen des Anbieters das Insolvenzverfahren eröffnet wurde und der Insolvenzverwalter trotz Aufforderung keine Fortführung i.S.v. § 103 InsO erklärt.
3. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
  4. Mit Beendigung des Regelenergie-Rahmenvertrags durch den MGV wird dem Anbieter zugleich gemäß den Portalnutzungsbedingungen die Zugangsberechtigung zum REPo des MGV entzogen.
  5. Der MGV behält sich das Recht vor, diese Geschäftsbedingungen Regelenergie zu ändern, sofern eine solche Änderung unter Berücksichtigung der Interessen des MGV für den Anbieter zumutbar ist. Als zumutbar gilt eine Änderung insbesondere, wenn sie erforderlich ist, um geänderten gesetzlichen bzw. rechtlichen Vorgaben zu entsprechen. Änderungen der Geschäftsbedingungen Regelenergie werden dem Anbieter in Textform mitgeteilt („Änderungsmitteilung“) und treten, soweit nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, vier (4) Wochen nach der Mitteilung in Kraft. Der Anbieter kann den Regelenergie-Rahmenvertrag im Wege eines Sonderkündigungsrechts auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung der Geschäftsbedingungen Regelenergie schriftlich kündigen. Der MGV weist den Anbieter in der Änderungsmitteilung auf das Sonderkündigungsrecht hin und darauf, dass die Änderung der Geschäftsbedingungen Regelenergie wirksam wird, wenn der Anbieter nicht binnen der gesetzten Frist von dem Sonderkündigungsrecht Gebrauch macht.

## **§ 12 Rechtsnachfolge**

1. Die vollständige oder teilweise Übertragung von vertraglichen Rechten und/oder Pflichten aus diesen Geschäftsbedingungen Regelenergie und Verträgen über ein Regelenergieprodukt bedarf der vorherigen Zustimmung durch den anderen Vertragspartner. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Anbieters auf ein nicht zum REPo zugelassenes Unternehmen ist ausgeschlossen.
2. Die Übertragung gemäß Ziffer 1 auf ein verbundenes Unternehmen i.S.d. § 15 Aktiengesetz (AktG) bedarf nicht der vorherigen Zustimmung, sondern lediglich einer schriftlichen Mitteilung an den anderen Vertragspartner, wenn das verbundene Unternehmen zum REPo zugelassen ist.

## **§ 13 Salvatorische Klausel**

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen Regelenergie oder eines Vertrages über ein Regelenergieprodukt unwirksam oder lückenhaft sein oder werden, so wird die Wirksamkeit oder Vollständigkeit dieser Geschäftsbedingungen Regelenergie oder des Vertrages über ein Regelenergieprodukt im Übrigen dadurch nicht berührt.
2. Die Vertragspartner werden anstelle der unwirksamen oder lückenhaften Bestimmung eine Regelung vereinbaren, die wirtschaftlich oder rechtlich den mit diesen Geschäftsbedingungen Regelenergie verfolgten Zwecken und den Vorstellungen der Vertragspartner in gesetzlich erlaubter Weise am nächsten kommt.

## **§ 14 Wirtschaftlichkeitsklausel**

1. Sollten während der Laufzeit dieser Geschäftsbedingungen Regelenergie unvorhergesehene Umstände eintreten, die erhebliche wirtschaftliche, technische oder rechtliche Auswirkungen auf einen Vertrag über ein Regelenergieprodukt haben, für die aber im Vertrag keine Regelungen getroffen oder die bei Vertragsabschluss nicht bedacht wurden, und sollte infolgedessen eine vertragliche Bestimmung dadurch für einen Vertragspartner unzumutbar werden, kann der betroffene Vertragspartner von dem jeweils anderen eine entsprechende Anpassung der vertraglichen Bestimmungen verlangen, die den geänderten Umständen, unter Berücksichtigung aller wirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Auswirkungen auf die anderen Vertragspartner, Rechnung trägt.
2. Der Vertragspartner, der sich auf solche Umstände beruft, hat die erforderlichen Tatsachen darzulegen und zu beweisen.

3. Der Anspruch auf Änderung der vertraglichen Bestimmungen besteht ab dem Zeitpunkt, an dem der fordernde Vertragspartner das erste Mal Änderungen der vertraglichen Bestimmungen aufgrund geänderter Umstände fordert, es sei denn, dass eine frühere Geltendmachung dem fordernden Vertragspartner vernünftiger Weise nicht zuzumuten war.

#### **§ 15 Schriftform**

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen sowie die Kündigung oder Aufhebung des Vertrages bedürfen – soweit vorstehend nichts Abweichendes bestimmt ist – zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis gilt auch für Vereinbarungen bezüglich dieser Schriftformklausel.

#### **§ 16 Gerichtsstand und anwendbares Recht**

1. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Verfahrensarten und für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesen Geschäftsbedingungen Regelenergie und/oder einem Vertrag über ein Regelenergieprodukt, seine Wirksamkeit oder seine Durchführung ergebenden Streitigkeiten ist Berlin.
2. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG).

#### **§ 17 Vertragsbestandteile**

Die nachfolgenden Anlagen sind Bestandteile der Geschäftsbedingungen Regelenergie:

1. Anlage 1 - Regelenergieproduktbeschreibung „Commodity“
2. Anlage 2 - Regelenergieproduktbeschreibung „Flexibility“
3. Anlage 3 - Regelenergieproduktbeschreibung „Demand Side Management“